

WIESBADEN STIFTUNG



Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Die Wiesbaden Stiftung" – Bürgerstiftung –
- (2) Sie ist eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wiesbaden.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 - Stadtgeschichte
 - Wissenschaft und Forschung
 - Bildung, Erziehung und Sport
 - Kunst und Kultur sowie Völkerverständigung
 - Umwelt- und Naturschutz
 - Landschafts- und Denkmalpflege
 - Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitswesen • traditionellem Brauchtum in Wiesbaden.Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb von Wiesbaden gefördert werden.
- (2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,

- c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- (3) Der Stiftungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch eigene Projekte, wie Veranstaltung von Ausstellungen, Konzerten und Vorträgen; ferner durch die Vergabe von Stipendien, die Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen beispielgebende Leistungen, die im Sinne der Stiftungszwecke erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Gemeinde Wiesbaden bzw. des Landes Hessen gehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Kapital. Es soll durch Zuwendungen der Stifterinnen, der Stifter oder Dritter erhöht werden. Zustiftungen ab vom Vorstand zu bestimmenden Mindesthöhen können auf Wunsch der Stifterin oder des Stifters mit deren Namen verbunden werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in der oben genannten Form anzunehmen.
- (2) Die Stiftung kann nach ihrer Errichtung mit Zuwendungen (Spenden oder Zustiftungen) bedacht werden. Zustiftungen sind auch von öffentlicher Seite möglich, z. B. von der Landeshauptstadt Wiesbaden. Spenden kommen in voller Höhe dem laufenden Haushalt der Stiftung zu gute. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Für Erbschaften und Vermächnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Sie können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen der Stiftungszwecke vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig. Es ist nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung sicher und ertragreich anzulegen. Soweit möglich, sollen

zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Die Erträge des Vermögens können zur Bildung freier Rücklagen in gesetzlich zulässiger Höhe verwendet werden.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Vermögens, aus Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sowie aus ihren sonstigen Mitteln.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Wer Stiftungsmittel erhält, ist verpflichtet, über deren genaue Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind die Stiferversammlung, das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.
- (4) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung,
 - Ladungsfristen und -formen,
 - Abstimmungsmodalitäten,
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen
- (5) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Stiftung hat über ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Dieser soll von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Der Prüfungsauftrag hat sich zudem auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
- (7) Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium in Darmstadt und endet am 30. Juni 2004.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 bis maximal 18 Personen, sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sollen bereit und in der Lage sein, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Stiftungsziele beizutragen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Die ersten Kuratoriumsmitglieder, sowie die erste Einsetzung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden durch das Stiftungsgeschäft berufen. Folgende Personen sind immer im jeweiligen Kuratorium vertreten:

- ein Vertreter der Landeshauptstadt Wiesbaden, welcher vom amtierenden Wiesbadener Oberbürgermeister berufen wird,
- der Vorsitzende der Stiferversammlung.

Von den max. 18 Mitgliedern des Kuratoriums werden max. 8 Mitglieder durch die Stiferversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Sollte ein Wahlvorschlag des Vorstandes durch die Stiferversammlung abgelehnt werden, kann der Vorstand je Ablehnung und Kandidat einen Ersatzkandidaten vorschlagen. Sollte auch dieser durch die Stiferversammlung abgelehnt werden, gilt die Vakanz im Kuratorium als nicht besetzt. Alle weiteren Mitglieder werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit durch Kooptation in das Kuratorium berufen.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Wieder- oder Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen bestellen. Vor dem Ende der Amtszeit des Kuratoriums müssen die nachfolgenden Mitglieder rechtzeitig gemäß § 7 Z.3 berufen werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein Kuratoriumsmitglied kann aus gewichtigem Grund abberufen werden. Diese Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit der übrigen Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums unter Wahrung einer Einladungsfrist von wenigstens vier Wochen mit Tagesordnung und notwendigen Unterlagen einzuberufen. Auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens fünf der Mitglieder oder des Vorstandes ist das Kuratorium einzuladen. Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Kuratoriumssitzung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Kuratorium im Einzelfall einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich erscheint.
- (7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es ist stets beschlussfähig, wenn es zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (8) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern keines der Kuratoriumsmitglieder widerspricht. Schriftliche Übermittlungen auf dem Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und die Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann jederzeit vom Vorstand Auskunft

über sämtliche Sachverhalte und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, mit Ausnahme des ersten Vorstandes gemäß § 9 Z.1;
 - b) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
 - c) Festlegung eines allgemeinen Arbeitsprogramms (strategische Ziele und Prioritäten) im Einvernehmen mit dem Vorstand;
 - d) Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen und Zweckänderungen, über Anträge auf Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung, im Einvernehmen mit dem Vorstand;
 - f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) Einwilligung zu allen Rechtsgeschäften, die stiftungsaufsichtlicher Genehmigung bedürfen;
 - h) Jährlicher Beschluss zum Einsetzen eines Wirtschaftsprüfers.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei, höchstens aus fünf Personen. Seine ersten Mitglieder, sowie der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind durch das Stiftungsgeschäft bestellt.
- (2) Für je ein Vorstandsmitglied haben der Kur- und Verkehrsverein Wiesbaden e. V. und die Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch den Oberbürgermeister, je ein Vorschlagsrecht.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; sie endet jedoch nicht vor der Bestellung eines Nachfolgers. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden, unbeschadet vertraglicher Rechte. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Beschlussmehrheit von Zweidrittel der Kuratoriumsmitglieder notwendig;
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam die Stiftung. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einem Mitglied Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Seine Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren und durch Nutzung aller Formen neuzeitlicher Kommunikation gefasst werden. Beschlüsse, die in einer

Telefonkonferenz gefasst wurden, sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder durch Telefax zu bestätigen.

- (7) Den Mitgliedern des Vorstandes kann, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung dies zulassen, eine angemessene Vergütung gewährt werden; sie wird durch das Kuratorium festgesetzt. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
 - b) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - c) Bestimmung der zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur Durchführung der Stiftungszwecke;
 - d) Erstellung des Wirtschaftsplanes;
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses mit beigefügter Vermögensübersicht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung;
 - f) Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium und der Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftung und die laufende Erfüllung der Stiftungszwecke.

§ 11 Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus den Stiftern, die einen vom Kuratorium festgelegten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht bei natürlichen Personen auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über. Die Gründungstifter sind auf Lebenszeit in der Stiferversammlung.
- (2) Juristische Personen können der Stiferversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Stiferversammlung bestellen und diesen der Stiftung schriftlich benennen.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) In der Stiferversammlung hat jedes Stiferversammlungsmitglied eine Stimme. Der Vorsitzende der Stiferversammlung leitet die Sitzung. Die Stiferversammlung wählt aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beläuft sich auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Einfache Mehrheit der anwesenden Stiferversammlungsmitglieder ist ausreichend.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können, der Vorstand muss mit mindestens einem Mitglied des Vorstandes an den Sitzungen der Stiferversammlung teilnehmen.

- (6) Die Stifterversammlung soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stifterversammlung zu einer Sitzung einberufen werden.
- (7) Der Zuständigkeit der Stifterversammlung unterliegen die
 - Kenntnisaufnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres;
 - Die Wahl von bis zu 8 Kuratoriumsmitgliedern nach Vorschlag des Vorstandes, gemäß § 7 Z. 3;
 - Er kann den Stiftungsorganen Anregungen und Vorschläge zur Förderung der Stiftungszwecke unterbreiten.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in beiden Organen möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 13

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14 Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat. Sollte ein Auflösungsbeschluss aufgrund geänderter Umstände unmöglich geworden sein, so fällt das Vermögen an die Stadt Wiesbaden. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden.
- (2) Zustiftungen der Landeshauptstadt Wiesbaden fallen bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorab in vollem Umfang an die Landeshauptstadt Wiesbaden zurück. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Rechtsaufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Entstehung der Stiftung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 2003